



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsordnung (GO)

§ 1. Versammlungen und Sitzungen

- a) Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse werden mit der Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten durch die Vorsitzenden des Vorstandes, der Ausschüsse oder deren Stellvertreter eröffnet.
- b) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben gemäß § 13 der Satzung des RBW zu erfolgen. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse muss eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- c) Der Vorstand kann jederzeit einberufen werden und tagen.

§ 2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 3. Leitung und Durchführung einer Versammlung und Sitzung

Der Vorsitzende einer Mitgliederversammlung oder Sitzung kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann den Vorsitz teilweise abgeben. Er kann die Versammlung oder Sitzung schließen, wenn er der Ansicht ist, dass eine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist.

Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss er das Wort sofort erteilen.

Den Mitgliedern muss der Vorsitzende der Reihe nach das Wort erteilen, in der sie sich gemeldet haben.

§ 4. Anträge

- a) Schriftliche Anträge sind 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung gemäß § 13 e) der Satzung des RBW an den ersten Vorsitzenden zu richten und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.
- b) Anträge, die mündlich auf Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen gestellt werden, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen.
- c) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- d) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte muss sofort abgestimmt werden. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist der Antrag angenommen, so darf nur noch je ein Redner in der Reihenfolge der vorher vorgelesenen Rednerliste für und gegen den zur Diskussion stehenden Gegenstand sprechen.
- e) Dringlichkeitsanträge auf Mitgliederversammlungen werden nach § 4 b) dieser Geschäftsordnung behandelt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden (sehen Sie auch § 31 b der RBW-Satzung).



Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsordnung (GO)

§ 5. Stimmrecht und Abstimmungen

- a) Das Stimmrecht und die Abstimmungen bei Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nach §§ 29 und 31 der RBW-Satzung geregelt.
- b) Bei Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei erweiterten Vorstandssitzungen wird wie bei Ordentlichen Mitgliederversammlungen abgestimmt.
- c) Bei Stimmgleichheit gilt ein in Mitgliederversammlungen und erweiterten Vorstandssitzungen gestellter Antrag als abgelehnt. Bei Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Die Abstimmungen geschehen durch Heben einer Hand, wenn keine geheime Wahl stattfindet.

§ 6. Maßnahmen, die keinen Aufschub gestatten,

kann der Vorsitzende mit dem Stellvertreter bzw. dem Schatzmeister erledigen. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.